

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-011/16
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB

Termin der Tagung: 26.10.2016

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	30.08.2016	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.10.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2016	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt Tourismusverband Spreewald e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betrauung des Tourismusverbandes Spreewald e. V.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das EU-Beihilferecht wurde zum Januar 2012 umfassend verändert, zum April 2014 folgte dann das EU-Vergaberecht. Hier vorliegend sind zu beachten:

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU)
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02)
- Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts – Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015

Betroffen von diesen Reformen sind u. a. auch sämtliche Tourismusorganisationen auf kommunaler, regionaler oder Landesebene, die Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten.

Nach der Definition des EU-Beihilferechts liegt eine Beihilfe immer dann vor, soweit aus staatlichen Mitteln ein wirtschaftlicher Vorteil an ein bestimmtes Unternehmen fließt und dies eine Wirkung auf den Wettbewerb hat. Auch Vereine werden unter der Begriffsbestimmung „Unternehmen“ im Sinne des EU-Rechtes subsumiert.

Im Ergebnis der Prüfung fallen die gezahlten und zu zahlenden Mitgliedsbeiträge der Stadt Cottbus an den Tourismusverband Spreewald e.V. in die Kategorie der betrauungsaktpflichtigen Beihilfen und unterliegen dem EU-Beihilferecht nach § 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Um künftig eine rechtskonforme Gewährung der Mitgliedsbeiträge an den Verband zu gewährleisten, bedarf es eines öffentlichen Betrauungsaktes nach § 106 AEUV.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt wurde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Manfred Bruckhoff erarbeitet und mit den Landkreisen OSL, LDS, SPN und der Stadt Cottbus abgestimmt. Der Betrauungsakt erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts und stellt für die Zukunft sicher, dass kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Tourismusverband Spreewald e.V. mit dem EU-Beihilfenrecht konform sind. Er soll zum 26.10.2016 in Kraft treten und wurde entsprechend der EU-Kommission für die Dauer von 10 Jahren befristet. Eine finanzielle Mehrbelastung bzw. eine Zuschusserhöhung ist mit dem Betrauungsakt nicht verbunden. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Der Betrauungsakt führt zu keinen Veränderungen der Beschlussfassung 024/06 vom 27.09.2006 über die Mitgliedschaft der Stadt Cottbus im Tourismusverband Spreewald e.V..

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**